
**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der
Schaltbau Holding AG
und der Geschäftsführung der
SBRS GmbH**

gemäß § 293a AktG zum

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Schaltbau Holding AG, München

und der

SBRS GmbH, Dinslaken

1. Vorbemerkung

Die Schaltbau Holding AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 98668, als Organträger und die SBRS GmbH mit Sitz in Dinslaken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 19295, als Organgesellschaft haben am 1. April 2021 den Entwurf eines Ergebnisabführungsvertrages aufgestellt und beabsichtigen, diesen Ende Mai / Anfang Juni 2021 – nach Zustimmung der Hauptversammlung der Schaltbau Holding AG und der Gesellschafterversammlung der SBRS GmbH – abzuschließen.

Durch diesen Vertrag soll sich die SBRS GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die Schaltbau Holding AG verpflichten. Die Schaltbau Holding AG soll sich gegenüber der SBRS GmbH zur Verlustübernahme verpflichten.

Der Vorstand der Schaltbau Holding AG und die Geschäftsführung der SBRS GmbH erstatten über den beabsichtigten Ergebnisabführungsvertrag gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG).

2. Parteien

2.1 Schaltbau Holding AG

Die Schaltbau Holding AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und Obergesellschaft des Schaltbaukonzerns. Der Schaltbaukonzern ist ein international führender Technologie-Anbieter von Komponenten und Systemen für die mobile und stationäre Verkehrstechnik und die Investitionsgüterindustrie. Die Schaltbau Holding AG ist als Führungsgesellschaft für die strategische Ausrichtung und übergeordnete operative Steuerung des Schaltbaukonzerns verantwortlich und darüber hinaus als Dienstleister für ihre Tochtergesellschaften tätig.

Das Grundkapital der Schaltbau Holding AG beträgt EUR 10.799.671,80 und ist eingeteilt in 8.852.190 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktien sind zum regulierten Markt an der Börse München zugelassen und im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.752.601,66 durch Ausgabe von bis zu 3.075.903 auf den Namen lautenden neuen Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber der aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 14. Juni 2016 ausgegebenen Options- oder Wandelschuldverschreibungen. Die neuen Aktien werden zu dem gemäß der Ermächtigung vom 14. Juni 2016 festgelegten Options- oder Wandlungspreis ausgegeben. Auf Basis dieser Ermächtigung bietet die Schaltbau Holding AG ihren Aktionären im Zeitraum vom 1. bis 16. April 2021 Pflichtwandelanleihen im Volumen von EUR 60 Mio. zum Bezug an, deren vollständige Platzierung durch ein Pre-Placement Agreement mit Investoren bereits abgesichert ist. Die Pflichtwandelanleihen werden am 30. September 2022 endfällig sein.

Die Schaltbau Holding AG beschäftigte zum 31. Dezember 2020 30, der Schaltbaukonzern beschäftigte zum 31. Dezember 2020 2.916 Mitarbeiter. Im Geschäftsjahr 2020 erwirtschaftete die Schaltbau Holding AG einen Umsatz von EUR 3,6 Mio., der Schaltbaukonzern einen Umsatz von EUR 502,3 Mio. Die Bilanzsumme der Schaltbau Holding AG betrug zum 31. Dezember 2020 EUR 205,7 Mio. (Jahresabschluss), die Bilanzsumme des Schaltbaukonzerns EUR 411,8 Mio. und das Eigenkapital der Schaltbau Holding AG EUR 46,0 Mio. (Jahresabschluss), das des Schaltbaukonzerns EUR 90,7 Mio.

Das Geschäftsjahr der Schaltbau Holding AG ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 der Satzung der Schaltbau Holding AG lautet der Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens ist das Kaufen, Halten und Verkaufen von Beteiligungen an Unternehmen, die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Entwicklung, Konstruktion und Herstellung sowie der Vertrieb von Ausrüstungsteilen und Anlagen für Bahnen und Busse.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen in- oder ausländischen Gesellschaften beteiligen. Sie kann Filialen im Inland und Ausland errichten.

Die Gesellschaft kann auch Organ oder Organträgerin eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

Mitglieder des Vorstands der Schaltbau Holding AG sind die Herren Dr. Jürgen Brandes als Vorstandsvorsitzender, Steffen Munz als Finanzvorstand und Volker Kregel. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

2.2 SBRS GmbH

Die SBRS GmbH wurde im Jahr 2007 gegründet. Das Unternehmen konzentriert sich seit 2017 auf die Gesamt- und Teilmodernisierung von Zügen inklusive Service. Dazu greift die SBRS GmbH zumeist auf das breite Produkt- und Lösungsportfolio des Schaltbaukonzerns zurück und entwickelt und projiziert daraus kundenspezifische Modernisierungs- und Nachrüstungslösungen und setzt deren Integration um. Das Stammkapital der SBRS GmbH beträgt EUR 25.000,00. Einzige Gesellschafterin der SBRS GmbH ist die Schaltbau Holding AG. Die SBRS GmbH beschäftigte zum 31. Dezember 2020 80 Mitarbeiter. Die wesentlichen Finanzkennzahlen der SBRS GmbH der letzten drei Geschäftsjahre lauten:

	2018	2019	2020
Bilanzsumme	TEUR 8.299	TEUR 6.975	TEUR 17.544
Eigenkapital	TEUR 979	TEUR 1.770	TEUR 2.354
Rückstellungen	TEUR 2.131	TEUR 2.454	TEUR 5.476
Verbindlichkeiten	TEUR 5.189	TEUR 2.751	TEUR 9.714
Umsatzerlöse	TEUR 14.791	TEUR 17.087	TEUR 30.494
Jahresüberschuss	TEUR 642	TEUR 791	TEUR 584
Bilanzgewinn	TEUR 954	TEUR 1.745	TEUR 2.329

Die SBRS GmbH wird in den Konzernabschluss der Schaltbau Holding AG einbezogen.

Das Geschäftsjahr der SBRS GmbH ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 2 der Satzung der SBRS GmbH lautet der Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von maschinellen Anlagen und sonstigen Gegenständen auf dem Gebiet der Verkehrstechnik zur Modernisierung von Schienenfahrzeugen, die Herstellung und der Vertrieb von Anlagen und sonstigen Gegenständen auf dem Gebiet der Elektromobilität, sowie die Erbringung von Wartungs- und Reparaturdienstleistungen.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder vertreten; sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden. Einziger Geschäftsführer der SBRS GmbH ist Herr Thomas Milewski.

3. Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrages

Die Schaltbau Holding AG und die SBRS GmbH haben den Entwurf des Ergebnisabführungsvertrages am 1. April 2021 aufgestellt und beabsichtigen, den Vertrag voraussichtlich Ende Mai / Anfang Juni 2021 schriftlich zu schließen. Der Aufsichtsrat der Schaltbau Holding AG hat dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zugestimmt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Schaltbau Holding AG und der Gesellschafterversammlung der SBRS GmbH. Die Hauptversammlung der Schaltbau Holding AG soll im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2021 am 28. Mai 2021 um Zustimmung gebeten werden. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SBRS GmbH soll im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung der Schaltbau Holding AG eingeholt werden. Weitere Voraussetzung der Wirksamkeit des Vertrages ist die Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der SBRS GmbH.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages ist aus steuerlicher Sicht erforderlich, um eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zu begründen. Derzeit ist die SBRS GmbH eine steuerlich selbständige Tochtergesellschaft der Schaltbau Holding AG und das der Besteuerung unterliegende Ergebnis der SBRS GmbH kann grundsätzlich nicht mit Erträgen oder Aufwendungen der Schaltbau Holding AG verrechnet werden. Die Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der SBRS GmbH und der Schaltbau Holding AG. Sie hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der SBRS GmbH mit Ergebnissen der Schaltbau Holding AG verrechnet werden können. Dies kann je nach steuerlicher Situation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Auch können im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche steuerliche Belastung an die Muttergesellschaft abgeführt werden.

Eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft unter Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit der SBRS GmbH nicht durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen.

5. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages im Einzelnen

Die Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Schaltbau Holding AG und der SBRS GmbH werden im Folgenden einzeln erläutert:

5.1 § 1 Vorbemerkung

In der Vorbemerkung in § 1 des Vertrages wird dargelegt, dass die Schaltbau Holding AG zu 100% an der SBRS GmbH beteiligt ist. Die für die Begründung einer steuerlichen Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung ist damit gegeben. Weiter werden die Verstärkung der Konzernstruktur und die Herstellung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft als Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages aufgeführt.

5.2 § 2 Gewinnabführung und Verlustübernahme

In § 2 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages verpflichtet sich die SBRS GmbH, ihren Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Schaltbau Holding AG abzuführen.

Gemäß § 301 Satz 1 AktG in der derzeit gültigen Fassung ist der zulässige Höchstbetrag der Gewinnabführung der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausschüttungsgesperren Betrag. Eine gesetzliche Rücklage, deren Betrag für die Berechnung des zulässigen Höchstbetrages der Gewinnabführung gemäß § 301 Satz 1 AktG von dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss ebenfalls abzuziehen wäre, ist bei der SBRS GmbH nicht zu bilden.

§ 2 Abs. 2 des Vertrages regelt, dass der Anspruch der Schaltbau Holding AG auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der SBRS GmbH, für das der jeweilige Anspruch besteht, entsteht und zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

Für die Verlustübernahme durch die Schaltbau Holding AG erklärt § 2 Abs. 3 des Vertrages die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung für entsprechend anwendbar. Die Schaltbau Holding AG ist danach verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 Abs. 1 AktG). Die Schaltbau Holding AG trägt insoweit das wirtschaftliche Risiko der SBRS GmbH. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrages.

5.3 § 3 Jahresabschluss der Organgesellschaft

Nach § 3 Abs. 1 des Vertrages ist die SBRS GmbH verpflichtet, zur Durchführung der Ergebnisabführung bzw. Verlustübernahme ihren Jahresabschluss, bevor er festgestellt wird, mit der Schaltbau Holding AG gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinne oder Verluste mit der Schaltbau Holding AG so durchzuführen, dass diese Abrechnung im Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist. Die Abrechnungen über Gewinn- oder Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften erfolgen mit Wertstellung zum Bilanzstichtag.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages kann die SBRS GmbH, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist, mit Zustimmung der Schaltbau Holding AG in den Grenzen der Bestimmungen des AktG andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB bilden, sofern diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Wurden derartige Gewinnrücklagen während der Dauer des Vertrages gebildet, kann die Schaltbau Holding AG verlangen, dass die Rücklagen aufgelöst und die entsprechenden Beträge als Gewinn abgeführt werden. Die Entnahme von während der Dauer des Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellten Beträgen und Abführung dieser Beträge als Gewinn ist auch in § 301 Satz 2 AktG vorgesehen. Die Abführung von bzw. der Ausgleich eines Jahresfehlbetrags mit Erträgen der SBRS GmbH aus der Auflösung von freien, vorvertraglichen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages ausgeschlossen.

5.4 § 4 Vertragsdauer

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages stellt fest, dass der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister der SBRS GmbH wirksam wird. Es wird weiter geregelt, dass der Vertrag rückwirkend gilt ab dem Beginn des Geschäftsjahres der SBRS GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der SBRS GmbH eingetragen wird. Dies wird voraussichtlich das Geschäftsjahr 2021 sein, so dass voraussichtlich erstmals der Gewinn oder der Verlust der SBRS GmbH aus dem Geschäftsjahr 2021 an die Schaltbau Holding AG abzuführen oder von dieser auszugleichen ist.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages bestimmt, dass der Vertrag schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der SBRS GmbH gekündigt werden kann. Erstmals ist eine Kündigung aber erst mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages wirksam wird. Sollte der Ergebnisabführungsvertrag also im Lauf des Jahres 2021 im Handelsregister der SBRS GmbH eingetragen werden, wäre eine ordentliche Kündigung erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zulässig. Die Mindestlaufzeit von fünf vollen Zeitjahren ist erforderlich, um den steuerlichen Anforderungen für die Anerkennung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft Rechnung zu tragen.

Unabhängig davon kann der Vertrag gemäß § 4 Abs. 2 aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der SBRS GmbH in die Schaltbau Holding AG, die Veräußerung von Anteilen an der SBRS GmbH im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder die Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder Auflösung der Schaltbau Holding AG oder der SBRS GmbH.

Ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung liegt auch vor, wenn an der SBRS GmbH erstmals ein außenstehender Gesellschafter (in entsprechender Anwendung des § 307 AktG) beteiligt wird.

Am Ende des § 4 Abs. 2 des Vertrages ist bestimmt, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss.

5.5 § 5 Wirksamkeit

§ 5 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag erst mit Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der SBRS GmbH und der Hauptversammlung der Schaltbau Holding AG und mit Eintragung im Handelsregister der SBRS GmbH wirksam wird.

5.6 § 6 Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen in § 6 des Ergebnisabführungsvertrages sehen vor, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen, was auch bezüglich des Schriftformerfordernisses selbst gilt.

Der Vertrag enthält in seinem § 6 ferner eine übliche sogenannte salvatorische Klausel, die die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen soll, falls sich einzelne Regelungen als unwirksam erweisen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Es wird geregelt, dass die Beteiligten in einem derartigen Fall verpflichtet sind, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Schließlich wird geregelt, dass bei der Auslegung des Vertrages die Vorschriften der §§ 14 und 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen sind. Hierdurch wird auf die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft Bezug genommen. Es soll erreicht werden, dass auch in Zweifelsfällen die steuerliche Organschaft anerkannt wird.

6. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Da die Schaltbau Holding AG die einzige Gesellschafterin der SBRS GmbH ist, gibt es keine außenstehenden Gesellschafter. Regelungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung gemäß §§ 304, 305 AktG sind deshalb in dem Ergebnisabführungsvertrag nicht erforderlich. Auch eine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch einen gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer (§ 293b Abs. 1 AktG) und die Erstattung eines Prüfungsberichts (§ 293e Abs. 1 AktG) sind aus diesem Grund nicht erforderlich.

Unterschriften


Schaltbau Holding AG:

Datum: 13. April 2021



Name: Dr. Jürgen Brandes
Position: Vorstand

Datum: 13. April 2021



Name: Steffen Munz
Position: Vorstand

Datum: 13. April 2021



Name: Volker Kregelin
Position: Vorstand

Unterschriften

SBRS GmbH:

Datum: 13.04.2021



Name: Thomas Milewski

Position: Geschäftsführer